

Beilage H.

Sardinischer Tarif

für Geldsendungen jeder Art, für Werthpapiere, Goldarbeiterwaaren und Pretiosen,

mit der Reduction auf österreichische Lire.

Vorschriften.

1. Tarifmäßige Gebühr $\frac{1}{4}$, Centesimo für jeden Kilometer und jede Summe von 500 italienischen Liren, gleich 574 österreichischen Liren und 71 Centesimi, welche Summe als voll angenommen wird, wenn sie es auch nicht ist.
2. Fixe Gebühr für jede Sendung unter 2000 italienischen Liren, gleich 2298 österreichischen Liren und 85 Centesimi, 20 italienische Centesimi, gleich 25 österreichischen Centesimi, und für jede Sendung über 2000 italienische Lire (2298 österreichische Lire 85 Centesimi), 40 italienische Centesimi, gleich 45 österreichische Centesimi.
3. Zu dem Minimum der tarifmäßigen Gebühr, welches in dem gegenwärtigen Tarife für jeden Bestimmungsort angegeben erscheint, muß noch die fixe Gebühr zugeschlagen werden.
4. Auf Waaren und Reisegepäck, wo der Werth angegeben ist, wird die fixe und tarifmäßige Gebühr vom Gewichte nach der Beilage G und überdies die für die Geldsendungen festgesetzte tarifmäßige Gebühr, mit Ausschluß der fixen Gebühr, angewendet.
5. Brüche der Taxe unter $2\frac{1}{4}$ Centesimi, sowohl italienische als auch österreichische, werden weggelassen, die größeren Brüche aber auf 5 Centesimi ergänzt.